



Richtlinie des Rektorates der
Technischen Universität Graz über den Uni-
versitätsbetrieb in Zusammenhang mit
COVID-19 (Corona-Ampel)

RL 91000 COAM 144-09

Technische Universität Graz
Rechbauerstraße 12
A-8010 Graz
Telefon +43 (0) 316 873 / 0

	Erstellt	Geprüft	Freigegeben
Name	<i>Lehr- und Studienentwicklung</i>	<i>Rektor Kainz</i>	<i>Rektoratsbeschluss</i>
Datum	<i>24.08.2021</i>	<i>26.08.2021</i>	<i>31.08.2021</i>

1. Zweck

Die Richtlinie hat zum Ziel, differenzierte Maßnahmen zur Gewährleistung eines gesicherten Universitätsbetriebs an der TU Graz während der COVID-19-Pandemie festzulegen. Die Maßnahmen orientieren sich am Ampelstatus der TU Graz.

2. Geltungsbereich

Die Richtlinie gilt für die gesamte Technische Universität Graz.

Der Geltungszeitraum beginnt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt und erstreckt sich auf das Wintersemester 2021/22.

Diese Richtlinie setzt etwaige abweichende Regelungen (z. B. aus der Hausordnung) außer Kraft.

3. Verteiler

An alle Angehörigen der TU Graz.

4. Weitere relevante Unterlagen

- Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 - UG) BGBl. I Nr. 120/2002
- Satzungsteil Studienrecht der TU Graz
- [Hygienehandbuch COVID-19 der TU Graz](#)
- [Meldung von COVID-19 Verdachts- oder Erkrankungsfällen \(Meldeverpflichtung von Mitarbeiter*innen der TU Graz\)](#)
- [Meldung von COVID-19 Verdachts- oder Erkrankungsfällen \(Meldeverpflichtung von Studierenden der TU Graz\)](#)
- 2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG

5. Prozessverantwortlichkeit

Verantwortliche*r des Rektorates: Rektor

6. Richtlinie

6.1 Präambel

Die TU Graz stellt mit dieser Richtlinie den Universitätsbetrieb während der COVID-19-Pandemie sicher und ermöglicht damit weitgehende Präsenzen an den drei Standorten in allen Funktionsbereichen (Betrieb, Administration, Lehre und Forschung).

Die TU Graz orientiert sich am Ampelsystem der Bundesregierung für die Stadt Graz und die Schulen sowie an den Empfehlungen des BMBWF.

6.2 Allgemeine Regelungen

Die TU Graz hat eine Corona-Ampel für den Universitätsbetrieb erstellt, die die Regelungen bzw. Betriebsarten im jeweiligen Ampelstatus definiert. Die Betriebsarten und Maßnahmen des Ampelstatus werden vom Rektorat in Abstimmung mit dem Krisenstab der TU Graz festgelegt.

Es gelten grundsätzlich und zu jeder Zeit die Einhaltung der Verhaltensregelungen laut [Hygienehandbuch COVID-19 der TU Graz](#)¹, wie das Einhalten der Sicherheitsabstände, Desinfektionsmaßnahmen und Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes in Form einer FFP2- Maske. Die TU Graz appelliert an die Eigenverantwortung aller Universitätsangehörigen und empfiehlt ausdrücklich eine COVID-19-Schutzimpfung.

Zur Vorgehensweise bei einem COVID-19-Verdachtsfall ist der Prozess zur Meldeverpflichtung bei Verdachts- oder Erkrankungsfällen von Mitarbeiter*innen sowie Studierenden der TU Graz anzuwenden (Kontaktpersonenmanagement)².


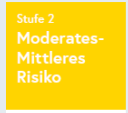
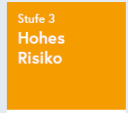

Die Hauptinformationsquellen für Angehörige der TU Graz (Internet und Intranet) werden laufend aktualisiert. Bei Änderungen der entsprechenden Ampelfarbe erfolgt jedenfalls eine E-Mail-Aussendung an alle Angehörigen der TU Graz.

¹ Siehe: https://tu4u.tugraz.at/fileadmin/public/Studierende_und_Bedienstete/Anleitungen/Hygienehandbuch_Covid-19_TU_Graz.pdf

² Verpflichtung der Universitäten nach Epidemiegesetz 1950: Anzeige von COVID-19 Verdachtsfällen bei der zuständigen Gesundheitsbehörde, Auskunftserteilung über COVID-19 Verdachtsfall und seine Kontaktpersonen sowie Erhebung der notwendigen personenbezogenen Daten unter Einhaltung der allgemeinen Grundsätze der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

6.3 Organisation des Ampelsystems

6.3.1 Allgemeine Regelungen für den Universitätsbetrieb

				
Hygiene- und Sicherheits-Standards	Einhaltung der COVID-19 Hygiene- und Sicherheitsstandards (siehe Hygienehandbuch COVID-19 der TU Graz). Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Sicherheitsabstände.			
	Tragen von FFP2-Masken auf allen öffentlichen Flächen ³ innerhalb der Gebäude bei Unterschreiten des Sicherheitsabstandes.	Tragen von FFP2-Masken auf allen öffentlichen Flächen innerhalb der Gebäude.		
Dokumentation	Dokumentation der Anwesenheiten externer Personen in der jeweiligen OE (notwendig für Kontaktpersonenmanagement) und Kontrolle des 3-G-Nachweises für interne und externe Personen. Dokumentation der Anwesenheiten und Kontrolle des 3-G-Nachweises von Studierenden in den Lehrveranstaltungen und Prüfungen (verpflichtende Anmeldung via TUGRAZonline bzw. TeachCenter) sowie bei Lernzentren und Zeichensälen (QR-Code-Registrierung bzw. Unterschriftenliste).			
Raumbelegungs-dichte		Raumbelegung unter Einhaltung eines 1 Meter-Abstandes bei Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Veranstaltungen, etc.	Raumbelegung unter Einhaltung eines 2 Meter-Abstandes bei Lehrveranstaltungen, Prüfungen, Veranstaltungen, etc.	Weitestgehend keine Präsenzen. Notwendiger Forschungs-, Lehr- und Bürobetrieb nur nach Genehmigung eines entsprechenden Sicherheitskonzeptes durch Dekan*innen bzw. Rektor*in/Vize-Rektor*innen
	Es gelten die COVID-19-Belegungspläne für Hörsäle der TU Graz laut TUGRAZonline.			
Desinfektion und Reinigung	Eigenverantwortliche Desinfektion und Reinigung (siehe Hygienehandbuch der TU Graz) vorder Nutzung der Räume und Einplanung entsprechender Zeitslots. Vliestuch-Eimer mit Wischdesinfektionstüchern zur Selbstreinigung durch die Studierenden in allen Hörsälen/Seminarräumen/Lernzentren/Zeichensälen sind vorgesehen. Bereitstellung, Nachfüllung und Nachbestellung der Vliestuch-Eimer: - bei Seminarräumen, Bibliothek & IT-Lernzentren durch die jeweilige OE - bei Lernzentren und Zeichensälen durch die jeweils Verantwortlichen - in den Hörsälen durch externes Reinigungsunternehmen			Weitestgehend keine Präsenzen. Notwendiger Forschungs-, Lehr- und Bürobetrieb nur nach Genehmigung eines entsprechenden Sicherheitskonzeptes durch Dekan*innen bzw. Rektor*in/Vize-Rektor*innen
Dienstreisen und Freistellungen	Inlandsreisen: Dienstreisen bzw. Freistellungen in Gebiete, für die die Ampelfarbe ROT (Inland) gilt, sind nur in Ausnahmefällen möglich. Auslandsreisen: Dienstreisen bzw. Freistellungen in Gebiete, für welche eine Reisewarnung Stufe 5 oder 6 ausgesprochen wurde, sind nicht möglich.			
Gebäudenutzung	Zutritt zu den Gebäuden der TU Graz grundsätzlich möglich	Kein öffentlicher Zutritt zu den Gebäuden der TU Graz (Zutritt nur mit TU Graz Card/Schlüssel) Tragen einer FFP2-Maske während Präsenzveranstaltungen	Schließung der Gebäude der TU Graz Zutritt zu den Gebäuden der TU Graz nur für Mitarbeiter*innen, für Studierende und Gäste nach vorheriger Genehmigung	
	Dekan*innen können individuelle, verschärfende Regelungen für definierte Gebäudebereiche (Labore, Werkstätten, Studios etc.) mit Begründung festlegen.			


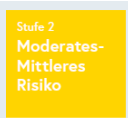
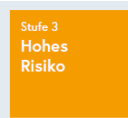
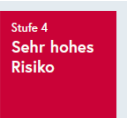
³ Öffentliche Flächen sind alle Flächen innerhalb der Gebäude der TU Graz abseits von Sitz-/Arbeitsplätzen in Büroräumlichkeiten bzw. Arbeitsstätten. D. h. die FFP2-Maske kann innerhalb von Büroräumlichkeiten bzw. Arbeitsstätten am Sitz-/Arbeitsplatz abgenommen werden. Sollte der gesetzlich vorgeschriebene Sicherheitsabstand unterschritten werden, ist die FFP2-Maske jedenfalls zu tragen.

	 Stufe 1 Geringes Risiko	 Stufe 2 Moderates- Mittleres Risiko	 Stufe 3 Hohes Risiko	 Stufe 4 Sehr hohes Risiko
Forschungsbetrieb	Normaler Betrieb unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln	Weitgehend normaler Betrieb unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln	Eingeschränkter Forschungsbetrieb in Laboreinrichtungen (Sicherheitskonzept)	Deutlich eingeschränkter Forschungsbetrieb in Laboreinrichtungen (Sicherheitskonzept)
Arbeitsplatz bzw. Bürobetrieb	Normaler Betrieb in allen OE unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln	Weitgehend normaler Betrieb in allen OE unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln Nutzung von Homeoffice für bestimmten Personengruppen (z.B. Risikogruppen)	Reduzierter Bürobetrieb (Homeoffice- Anteil rund 50%) Eingeschränkter Betrieb von Werkstätten sowie Supportbereichen an der TU Graz Kritische Systemeinheiten stellen auf redundanten Betrieb um.	Präsenzbürobetrieb wird weitgehend eingestellt. (Umstellung auf Homeoffice) Systemerhaltende Einheiten können in den Gebäuden der TU Graz tätig sein. Mitarbeiter*innen in Laboren, Werkstätten, sowie Lehrlinge, die keine systemkritischen Arbeiten zu verrichten haben und für die Homeoffice nicht möglich ist, werden freigestellt.
Die Tätigkeit am Arbeitsplatz an der TU Graz ist ab dem 16.8.2021 nur mit Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr (3-G-Nachweis) möglich. ⁴ In Ausnahmefällen (nachvollziehbarer persönlicher Grund) kann mit der Instituts- bzw. OE-Leitung statt des 3-G-Nachweises das Tragen einer FFP2-Maske vereinbart werden. ⁵				
Parteienverkehr	Parteienverkehr (Interne und Externe) möglich	Parteienverkehr (Interne und Externe) mit Voranmeldung möglich	Parteienverkehr (Interne und Externe) mit Voranmeldung möglich (primär virtuelle Bearbeitung der Anliegen)	Parteienverkehr nur in Ausnahmen möglich (z.B. Wartung kritischer Infrastrukturen etc.)
Information Externer über die geltenden Regelungen der TU Graz Kontrolle des Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr (3-G-Nachweis) ⁴ bei Externen				
Veranstaltungen	Veranstaltungen der TU Graz mit einem definierten und registrierten Teilnehmer*innenkreis unter Auflagen möglich	Veranstaltungen der TU Graz mit einem definierten und registrierten Teilnehmer*innenkreis unter Auflagen möglich	Veranstaltungen der TU Graz nur mit reduziertem Personenkreis möglich (Fakultäten/Institute/ OEs der TU Graz/ alumniTU-Graz 1887/ HTU/ inkl. Kompetenzzentren, Beteiligungen und Kooperationen) Veranstaltungen von Externen (z.B. Urania) sind nicht möglich. Kein Catering Keine Musik- & Tanzprobenveranstaltungen	Keine Präsenzveranstaltungen Arbeitstreffen mit maximal 10 Personen in Einzelfällen und nach Genehmigung durch die Dekan*innen bzw. das zuständige Mitglied des Rektorates unter strikter Einhaltung der Abstandsregelungen und Hygienebestimmungen möglich.
Regelungen des Rektorats zu Veranstaltungen ⁶ sind einzuhalten, Erstellung eines Präventiv- und Sicherheitskonzeptes.				

⁴ siehe ANHANG I

⁵ Mitarbeiter*in muss im Anlassfall der Instituts- bzw. OE-Leitung einen nachvollziehbaren Grund nennen und erhält die Sondergenehmigung, sich in den Büroräumlichkeiten mit FFP2-Maske bewegen zu können. Im Einzelbüro kann die FFP-2 Maske am Arbeitsplatz vorübergehend abgenommen werden.

⁶ Siehe: <https://go.tugraz.at/RB-Veranstaltungen-CoV>

				
Bibliothek	Normaler Betrieb unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln	Weitgehend normaler Betrieb mit reduzierter Raumbelugungsdichte (Sicherheitsabstand)	Reduzierte Belegung, reduzierte Öffnungszeiten, Schließung der Lern- und Lesebereiche	Bibliothek geschlossen Verleihservice der Hauptbibliothek und der beiden Fachbibliotheken bleibt geöffnet.
	QR-Code-Registrierung bzw. Unterschriftenliste			
Interne Weiterbildungen	Es gelten die Regelungen des Lehr- und Prüfungsbetriebs (siehe 6.3.2)			
Angebote von LLL	Es gelten die Regelungen des Lehr- und Prüfungsbetriebs (siehe 6.3.2)			

6.3.2 Regelungen für den Lehr- und Prüfungsbetrieb

Bei allen Ampelfarben ist der Präsenzprüfungs- und -Lehrbetrieb aufgrund der einzuhaltenden Sicherheits- und Hygienevorschriften nur eingeschränkt möglich. Abhängig von der Situation bzw. der Risikostufe kann es sein, dass der Präsenzbetrieb während des Semesters vorübergehend zur Gänze ausgesetzt werden muss.

Lehrveranstaltungen und Prüfungen des Studienjahres 2021/22 sind daher so zu planen, dass eine alternative Durchführungsart zur Verfügung steht und bei Bedarf eingesetzt werden kann. Bei der Bekanntgabe der Beurteilungskriterien ist den Studierenden auch mitzuteilen, in welcher Form die Lehrveranstaltung und deren Beurteilung bzw. die Prüfung durchgeführt wird, falls die Abhaltung im Präsenzbetrieb vorübergehend nicht möglich ist.

Sollten sich die vor Beginn des Semesters bekannt gegebene Form, die Termine, die Methoden oder die Beurteilungskriterien der Lehrveranstaltung oder der Prüfung während des Semesters im Ausnahmefall ändern, haben die Studierenden das Recht, sich von der Lehrveranstaltung oder Prüfung abzumelden, ohne dass eine Anrechnung auf die Gesamtzahl der zulässigen Prüfungsantritte erfolgt (§ 76 Abs. 4 UG).

Alternativen zur Präsenzprüfung/-lehre (etwa eine mündliche Prüfung via Videotelefonie) sind insbesondere jenen Studierenden zu ermöglichen, die an COVID-19 erkrankt sind, die COVID-19-Symptome haben, oder die einer COVID-19-Risikogruppe angehören. Dies gilt auch für Incoming-Studierende sowie Studierende, die aufgrund von Reisebeschränkungen oder Quarantänebestimmungen nicht physisch präsent sein können.

	 Stufe 1 Geringes Risiko	 Stufe 2 Moderates- Mittleres Risiko	 Stufe 3 Hohes Risiko	 Stufe 4 Sehr hohes Risiko
Betriebsarten (allgemein)	Präsenzbetrieb	Eingeschränkter Präsenzbetrieb	Stark eingeschränkter Präsenzbetrieb	Distanzbetrieb
Raumbelegdichte	Es gelten die COVID-19-Belegungspläne für Hörsäle der TU Graz laut TUGRAZonline. Keine zentrale Einteilung für Seminarräume und Labore, jedoch Einhaltung der notwendigen Sicherheitsabstände.			
	Maximale COVID-19-Raumbelegung (in Hörsälen markierte Sitzplätze)	Reduzierte Belegung (z.B. nur jeder zweite markierte Platz)	Reduzierte Belegung (z.B. nur jeder zweite markierte Platz)	Reduzierte Belegung (z.B. nur jeder zweite markierte Platz)
Maßnahmen	Normaler Betrieb unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln	<p>Weitgehender Präsenzbetrieb unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln</p> <p>Für Lehrveranstaltungen die nicht ohnehin gemäß §28b Satzungsteil Studienrecht virtuell gehalten werden gilt: Lehrveranstaltungen und Prüfungen sind vorzugsweise in Präsenz abzuhalten. Sie sollen nur dann virtuell abgehalten werden, wenn die Durchführung in Präsenz aus sachlichen oder organisatorischen Gründen nicht möglich ist.</p>	<p>Reduzierter Präsenzbetrieb unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln</p> <p>Für Lehrveranstaltungen die nicht ohnehin gemäß §28b Satzungsteil Studienrecht virtuell gehalten werden gilt: Lehrveranstaltungen und Prüfungen sollen nach Möglichkeit in Präsenz abgehalten werden. Sie sollen dann virtuell abgehalten werden, wenn die Durchführung in Präsenz keine gleichwertige Alternative darstellt oder aus sachlichen und organisatorischen Gründen nicht möglich ist.</p> <p>Die virtuelle Abhaltung eignet sich insbesondere für Vorlesungen, Vorlesungsanteile von VUs, Laborvorbereitungen oder Laborberichte.</p>	<p>Stark reduzierter Präsenzbetrieb unter Einhaltung der gültigen Abstands- und Hygieneregeln</p> <p>Lehrveranstaltungen und Prüfungen sollen nur ausnahmsweise in Präsenz abgehalten werden:</p> <p>(1) Nach Genehmigung durch Studiendekan*in: Lehrveranstaltungen und Prüfungen, bei denen von Studierenden spezielle Infrastruktur (vor Ort) genutzt werden muss (z. B. Laborutensilien, Modellbauwerkstätte, Prüfvorrichtungen, Vermessungsgeräte bei Feldübungen, Ansichtsobjekte bei Exkursionen usw.)</p> <p>(2) Nach Genehmigung durch Studiendekan*in: Dezentrale Prüfungen (aus Gründen der Qualitätssicherung der Prüfungsergebnisse und / oder zur Überprüfung der Lernergebnisse)</p> <p>(3) Nutzung der Labors durch Studierende, die ihre Master- oder Bachelorarbeiten durchführen, in Absprache mit der*dem Betreuer*in auf Basis eines Sicherheits- und Hygienekonzepts für Studierende</p> <p>(4) Masterprüfungen und Rigorosen in Präsenz</p>
	Tragen einer FFP2-Maske bei Unterschreiten des Sicherheitsabstandes.	Tragen einer FFP2-Maske auf allen öffentlichen Flächen ³ innerhalb der Gebäude und bei Unterschreiten des Sicherheitsabstandes.	Tragen einer FFP2-Maske auf allen öffentlichen Flächen ³ innerhalb der Gebäude, bei Unterschreiten des Sicherheitsabstandes und am Sitzplatz während der gesamten Dauer von Präsenzveranstaltungen.	
	Zentral organisierte Präsenzprüfungen in den definierten Prüfungswochen finden wie geplant statt			
	QR-Code-Registrierung bzw. Unterschriftenliste			
3-G-Nachweis zur Teilnahme an Präsenzlehre und -prüfungen				
IT-Lernzentren / Zeichensäle / Lernräume / Studios	Weitgehend geöffnet	Unter Auflagen geöffnet	Eingeschränkte Nutzungsmöglichkeit, Einzelplatzbelegung, reduzierte Öffnungszeiten, ggf. Schließung	IT-Lernzentren, Zeichensäle, Lernräume und Studios sind geschlossen
	QR-Code-Registrierung bzw. Unterschriftenliste			
	3-G-Nachweis ist nach Aufforderung vorzulegen.			

6.3.3 3-G-Nachweis bei der Teilnahme an Präsenzveranstaltungen

Das Rektorat hat gemäß § 1 Abs. 1 Bundesgesetz über hochschulrechtliche Sondervorschriften an Universitäten, Pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen aufgrund von COVID-19 (2. COVID-19-Hochschulgesetz – 2. C-HG) nach Anhörung des Vorsitzenden des Senates, der Vorsitzenden des Universitätsrates sowie des Vorsitzenden der Universitätsvertretung der Studierenden zusätzliche Maßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der COVID-19-Pandemie beschlossen.

Alle Teilnehmenden von Lehrveranstaltungen und Prüfungen, die in Präsenz stattfinden, müssen den Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr erbringen (s. ANHANG I). Teilnehmende sind sowohl Studierende als auch alle an der Präsenzveranstaltung mitwirkenden Personen (Prüfer*innen, Lehrveranstaltungsleiter*innen, Aufsichtspersonal, Sicherheitsdienst). Es werden hierbei jene Nachweise von öffentlich befugten Stellen akzeptiert, die vom Minister für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz anerkannt werden. Auch Testnachweise der von der Technischen Universität Graz betriebenen COVID-19-Teststraße sowie Nachweise der COVID-19-Teststraße der Universität Graz werden akzeptiert. Studierende haben die Pflicht, eigenverantwortlich die rechtzeitige Testung zu veranlassen.

6.3.3.1 Der Nachweis selbst wird vor Betreten des Abhaltungsortes der Präsenzveranstaltung kontrolliert, verbleibt hierbei aber bei der*dem Studierenden. Eine weitere Verarbeitung oder Speicherung des Nachweises seitens der Technischen Universität Graz erfolgt nicht.

6.3.3.2 Die Nichtvorlage des Tests bzw. Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr hat folgende Rechtswirkungen:

- a) Der*die Studierende darf nicht an der Prüfung oder Lehrveranstaltungseinheit teilnehmen.
- b) Für Vorlesungsprüfungen wird eine Abmeldung aus wichtigem Grund vorgenommen.
- c) Für Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter mit Anwesenheitspflicht gilt die Nichtvorlage einmalig als Entschuldigungsgrund, sofern die Leitung der Lehrveranstaltung keine weitergehenden Anwesenheitsregelungen getroffen hat.

6.4 In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Richtlinie tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung im Mitteilungsblatt in Kraft und am 28. Februar 2022 außer Kraft.

Mit Inkrafttreten dieser Richtlinie tritt die „Richtlinie des Rektorates der Technischen Universität Graz über den Universitätsbetrieb in Zusammenhang mit COVID-19 im Studienjahr 2020/21 (Corona-Ampel)“, Mitteilungsblatt vom 12. August, 21a, außer Kraft.

ANHANG I

Als Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr gilt laut COVID-19-Öffnungsverordnung § 1 Abs 2:

1. ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf.
2. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf.
3. ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf.
4. ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
 - (a) Zweitimpfung, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - (b) Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf, oder
 - (c) Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als 270 Tage zurückliegen darf.
5. ein Genesungsnachweis über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2 oder eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten 180 Tagen überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde (Datum positiver PCR-Test).
6. ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als 90 Tage sein darf.
7. ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten 180 Tagen vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 erkrankten Person ausgestellt wurde

Für jene Personen, die erst kürzlich eine erste Teilimpfung erhalten haben und die zweite Teilimpfung bis Ende September erwarten, gilt eine Übergangsfrist: Bis 30. September bleibt für diese Personen der Nachweis durch Teilimmunisierung (ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung) aufrecht.

Nachweiskontrolle über eine geringe epidemiologische Gefahr für Mitarbeiter*innen an der TU Graz:

Die zuständige Instituts- bzw. OE-Leitung stellt wie folgt sicher, dass die oben angeführten Zutrittsvoraussetzungen von allen Mitarbeiter*innen erfüllt sind:

- Alle Mitarbeiter*innen der TU Graz sind verpflichtet, im Dienst einen elektronischen 3-G-Nachweis bzw. einen Nachweis einer Impfung, eines Tests, einer ärztlichen Bestätigung über eine überstandene SARS-CoV-2-Infektion oder den Nachweis über neutralisierende Antikörper mit sich zu führen. Dieser Nachweis verbleibt bei den Mitarbeiter*innen.
- Die Instituts- bzw. OE-Leitung kann die Vorlage dieses 3-G-Nachweises oder der anderen Dokumente verlangen. Diese Aufgabe kann durch die Instituts- bzw. OE-Leitung schriftlich an die zuständige Abteilungs-, Gruppen- oder Projektleitung übertragen werden. Der 3-G-Nachweis des Leitungspersonals wird durch die zuständigen Dekan*innen bzw. durch das Rektorat überprüft.
- Eine Speicherung der 3-G-Nachweise seitens der TU Graz erfolgt nicht.
- Wird der Nachweis nicht erbracht, kann die Erbringung der Arbeitsleistung unter strikter Einhaltung der geltenden Hygienemaßnahmen (z.B. FFP2-Maske etc.) genehmigt werden.
- Wird die Einhaltung der Hygienemaßnahmen abgelehnt, ist zur Begründung ein ärztliches Attest vorzulegen und die/der Mitarbeiter*in ins Homeoffice zu schicken.